

Der Schul- und Ephoral-Bote

aus Sachsen,

Wochenblatt für vaterl. Kirchen- und Schul-Wesen

und

Archiv für Mittheilungen Sächs. Schulvorstände

in Stadt und Land,

unter allgemeiner freier Mitwirkung herausgegeben, von A. R. Edwin Bauer.

Wahlspruch: „zu uns komme dein Reich!“ **Strebziel:** Lichtverbreitung in Kirche und Schule, Förderung des Reichs der Wahrheit und sittlich religiöser Bildung, Belebung und Vervollkommnung des öffentlichen Unterrichts. — **Mitarbeiter:** wer da berufen ist und erkannt hat, das Eine was Noth thut. — **Preis:** vierteljährlich acht Groschen Sächsisch. **Man macht sich auf den ganzen Jahrgang verbindlich.**

N^o 77.

September

1840.

I. Wie soll sich der Lehrer benehmen, wenn er Unzucht unter seinen Schülern bemerkt?

Neulich wurde diese Frage von einem Landschullehrer, welcher leider unter seinen erwachsenen Knaben und Mädchen Sünden gegen das sechste Gebot bemerkt hatte, aufgeworfen, und es scheint mir die Wichtigkeit derselben Grund und Entschuldigung ihrer Besprechung in einem öffentlichen pädagogischen Blatte zu sein.

Wer von etwas wirklich Vorhandenem spricht, mit dem Bestreben, es als seinem Wesen nach gefährlich und unmoralisch darzustellen und verbannen zu helfen, darf nicht fürchten anzustoßen. Wenigstens stößt er nur bei denen an, welche die Sache nicht verstehen und aus gewissen Vorurtheilen lieber den Fehler größer werden lassen als ihn berühren. — Freilich jede Wunde schmerzt bei der Berührung!

Da die Sünden der Unzucht entweder offen oder geheim sind, oder um mich deutlicher auszudrücken, da die Kinder verschiedenen Geschlechtes entweder schon vertraulichen verbotenen Umgang pflegen oder das Laster der Selbstbefleckung (Onanie) an sich haben, so muß auch das Verfahren des Lehrers darnach verschieden sein.

Es leidet gar keinen Zweifel, daß der Lehrer, sobald er unter den größern Knaben und Mädchen verbotene Annäherung gewahrt wird, sogleich einschreiten muß. Er muß die betreffenden Knaben und die betreffenden Mädchen allein, besonders, zu sich kommen lassen, sie zum Geständniß bringen, die Keuschheit in aller Heiligkeit und Würde, welche jeder Tugend eigen ist, schildern,

die Gemeinheit, Niedrigkeit, das Sündhafte und Thierische des Lasters der Unkeuschheit mit den lebhaftesten Farben, aber in würdiger Sprache, den jungen Sündern vor das Gemüth führen und unter Androhung öffentlicher nachdrücklicher Strafe, sich versprechen lassen, daß sich kein Knabe wieder in der Nähe eines Mädchens aufhalten will, und dagegen selbst das Versprechen geben, daß er, sofern die Schüler seiner Ermahnung Folge leisten, vor der Hand Alles, was er wisse, Niemandem mittheilen und ihnen ihre wohlverdiente Strafe erlassen wolle. Fruchtet dieses erste Mittel nicht, so ist es Schuldigkeit des Lehrers, den betreffenden Eltern und dem Schulinspector Anzeige zu machen. Vielleicht kann er vorher schon mit den Eltern Rücksprache nehmen und sind diese verständig, mit ihnen vereint, versuchen, ob er durch Ermahnungen, durch Vorstellen der physischen und moralischen Schädlichkeit des Lasters, die Kinder gewinnen kann. Lehrer und Eltern werden dann dahin streben, die Kinder vor fernerer Verführung zu bewahren.

Wie aber wenn die ganze Schule darum weiß? Wie, wenn ein Schüler öffentlich und laut die beiden Sünder (den Knaben und das Mädchen) in der Schule dem Lehrer anzeigt? Dieser Fall ist vorgekommen. Was soll aber nun der Lehrer thun? Schweigen vor den übrigen Kindern? Das hieße ja dem sittlichen Gefühle der Kinder Hohn sprechen. Er kann doch aber auch nicht gleich strafen, sondern muß erst untersuchen, ob die Anzeige ihren Grund hat. Jedenfalls ist es nothwendig, die übrigen Schulkinder sogleich zu entlassen und die Angeklagten allein da zu behalten.